

**Verordnung zur Änderung der Fernsprechornung.  
Vom 14. August 1923.**

I. Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 694) wird die Fernsprechornung mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

Im § 31, II ist im ersten Satz statt „49 900 vom Hundert“ zu setzen: 999 900 vom Hundert.

II. Die vorstehende Änderung tritt mit dem 20. August 1923, für die vierteljährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren erst am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, die auf Grund der Fernsprechornung und der von der Telegraphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechornung erlassenen Bestimmungen hergestellt worden sind, auf den 19. August 1923 oder auf den 30. September 1923 zu kündigen. Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprechstellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechornung § 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (Fernsprechornung § 15, VI) steht das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antragsteller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung, Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Übertragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebührenerhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Verwaltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspostminister

In Vertretung

Leucke

**Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung an Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Vom 14. August 1923.**

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) wird das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I

S. 675) mit Zustimmung des Reichsrats und der Ausschüsse des Reichstags für soziale Angelegenheiten und für den Haushalt wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist in der Invalidenversicherung nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente einen Betrag erreicht, der nach einem Vielfachen der vom Statistischen Reichsamt veröffentlichten Reichsrichtzahl (Reichsindexzahl) der Lebenshaltungskosten berechnet wird. Das Gesamteinkommen des Empfängers einer Witwen- oder Witwerrente darf sechzig vom Hundert, das des Empfängers einer Waisenrente fünfzig vom Hundert des Gesamteinkommens des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente nicht übersteigen.
2. Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.
3. Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt. Die Grenze für das Gesamteinkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahlungstag zu errechnen; sie beträgt das Fünffache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl. Die zu zahlenden Beträge sind auf volle Tausend Mark aufzurunden.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat im voraus in Sachleistungen zu gewähren. Dabei ist als Gesamteinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente das Dreißigfache der letzten veröffentlichten Reichsrichtzahl zugrunde zu legen. Macht sie von diesem Rechte nur teilweisen Gebrauch, so ist die Zahlung für die zweite Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
5. Hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze um zwanzig vom Hundert für jedes Kind. Elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger der Rente ganz oder überwiegend bestreitet, werden den Kindern unter